

LSG H-S 14 – Breite Wiese - Nasse Wiese

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, Seite 61

Verordnung zum Schutz des Gebietes „Breite Wiese - Nasse Wiese“ als Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994, Nds. GVBl. S. 155, 267, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998, Nds. GVBl. S. 86 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 20.05.1999 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Der im Bereich Misburg/Anderten nördlich an den Tiergarten, südlich an das Heideviertel und westlich an den Mittellandkanal grenzende Landschaftsteil „Breite Wiese - Nasse Wiese“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die örtliche Lage und die Grenze des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine Linie umgrenzt, die zur Verdeutlichung von einer Punktreihe von außen berührt wird. Die Grenze verläuft auf der Mitte dieser Linie.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Landeshauptstadt Hannover - Amt für Umweltschutz, Abteilung für Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.
- (3) In dem Gebiet befinden sich gesetzlich besonders geschützte Biotope gem. § 28 a NNatG.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 137 ha.

§ 2 Charakter und besonderer Schutzzweck

- (1) **Charakter:** Das Gebiet der Breiten und Nassen Wiese liegt an der Südgrenze der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“ und gehört zur Unterregion „Hannoversche Moorgeest“. Der Übergang zum südlich anschließenden Naturraum der „Braunschweig-Hildesheimer-Lößbörde“ wird durch einen leichten Geländeanstieg an der Grenze zum Tiergarten deutlich.

In einem späteiszeitlichen See bildete sich im Bereich der Breiten und Nassen Wiese Kalkmudde über verfestigten Meeresablagerungen (tonreiche Mergelsteine des Grenzbereiches Unter-/Oberkreide). Nacheiszeitlich verlandete der See durch Bildung von Niedermoortorf.

Der Boden ist ton- und kalkreich und in Teilen durch Grundwasser beeinflusst, so dass sich im nördlichen Teil Moorgleye und Gleye ausbilden konnten. Westlich des Kanals und im südlichen Gebietsteil sind die Grundwasserstände abgesenkt. Die landwirtschaftliche Nutzungsform war die Streuwiese, deren typische Vegetation der Kalk-Pfeifengraswiese in Relikten erhalten

geblieben ist. Die durch oberflächennah anstehendes Grundwasser wechselfeuchte Vegetation und Gewässerbiotope sind Lebensstätten hieran gebundener gefährdeter Tierarten, insbesondere von Wirbellosen, Amphibien und Wiesenvögeln. Entlang des südlichen Bahngleises befindet sich ein Bereich mit Kalkhalbtrockenrasenvegetation mit schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Schmetterlingen.

Der Übergangscharakter vom Wald in das offene Grünland, der Grünlandcharakter, randliche Ruderalfluren und die Formen- und Strukturvielfalt ergeben ein eigenartiges, vielfältiges und schönes Landschaftsbild. Das Gebiet ist für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Erholung der Bevölkerung wichtig.

- (2) **Besonderer Schutzzweck:** Durch die Unterschutzstellung soll die landschaftlich reizvolle Situation mit ihren natürlichen Gegebenheiten erhalten, geschützt und entwickelt werden.

Als Schutzzweck sind besonders hervorzuheben

- die Erhaltung und Sicherung von Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten des Feuchtgrünlandes, der Halbtrockenrasen und der Gewässer,
- die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes,
- die Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandflächen und Feuchtgrünland mit seinen Übergangsformen - insbesondere die Regeneration der Relikte der Kalk-Pfeifengraswiese,
- die nachhaltige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen,
- der Schutz vor Grünlandumbruch.

Ziel ist auch die Förderung einer naturbezogenen Erholung, die einerseits nicht durch landschaftsfremde Elemente gestört werden soll und andererseits selbst nicht die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigen darf.

§ 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen - mit Ausnahme der in § 4 und § 5 aufgeführten - verboten, die den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder das Naturerleben beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen aller Art - mit Ausnahme der in §4 (1) Nr. 3 genannten baulichen Anlagen - zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die baulichen Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen z.B.:
 - Gebäude (z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten), ausgenommen sind saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände,
 - Einfriedungen aller Art,
 - Straßen, Plätze, Park-, Sport-, Spiel- und Lagerplätze,
 - Werbeeinrichtungen;
 2. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen, aufzubauen oder zu nutzen;

3. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, Motordrachen);
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen Kraftfahrzeuge zu fahren und/oder Anhänger abzustellen;
5. außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und Wege mit Mountain Bikes oder anderen geländegängigen Fahrzeugen zu fahren;
6. die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, insbesondere durch:
 - a) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen,
 - b) das Beseitigen von Senken,
 - c) die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
 - d) das Einbringen von Stoffen aller Art,
 - e) die Verfestigung der Bodendecke;
7. Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen oder die Schädigung durch Weidetiere zuzulassen;
8. Baumschul- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
9. Pflanzen einzubringen, die nicht den Waldgesellschaften der Erlen – Eschenwälder oder der Eichen – Hainbuchenwälder entsprechen;
10. Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z.B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften von Ackerflächen an die Böschungskante heran, Viehabtritte o.ä.);
11. über den Gemein- und Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser zu entnehmen oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten;
12. neue Drainagen oder Brunnen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
13. Fischteiche anzulegen;
14. Grünland umzubrechen;
15. Hunde oder andere Haustiere frei laufen zu lassen;
16. unbefugt Feuer anzuzünden und zu unterhalten;
17. Luftfahrzeuge, insbesondere bemannte Freiluftballone, zu starten.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

1. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen ortsüblichen Holzweideschuppen sowie Hochsitzen und Ansitzleitern für die Jagd. Die Instandsetzung und Wiederherstellung bleiben unberührt;
 2. die Herstellung von Wegen;
 3. die Verlegung von ortsfesten Kabeln, Draht- und Rohrleitungen oder das Errichten von Masten bzw. Stützen;
 4. Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen und das Erstellen der dazu notwendigen Anlagen;
 5. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers, seiner Ufer oder der Gewässerrandstreifen;
 6. das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
 7. das Aufforsten bisher nicht als Wald genutzter Flächen;
 8. die Durchführung von Lauf-, Radfahr-, und Reitsportveranstaltungen;
 9. das Beweiden von Weideland mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Schutzgebietes nicht verändert und sie sich mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung oder ein Vorhaben, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4 (1).
- (2) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und -bewirtschaftung von Grundstücken und die Wanderschäferei ist freigestellt von den Verboten des § 3 (2) Nr. 3, 4, 6 d, e und 15. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist von den Verboten des § 3 (2) Nr. 1, soweit es sich um Lagerplätze und Nr. 2, soweit es sich um Schutzhüttenwagen für Waldarbeiter handelt, freigestellt. Außerdem ist sie von den Verboten des § 3 (2) Nr. 3, 4, 6 d, e, 7 und 15 freigestellt.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild und die Hege und den Jagdschutz bezieht.
- (4) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 (2) Nr. 7 freigestellt. Das Schlegeln an Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen.
- (5) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, von öffentlichen Verkehrswegen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern und Wegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde sind von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4. Der § 37 NNatG bleibt unberührt.

- (6) Die Durchführung von der Naturschutzbehörde angeordneter und abgestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegt nicht den Regelungen des § 4.

§ 6 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gem. § 53 NNatG gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes erforderlichen Maßnahmen werden von der Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Sie erstrecken sich auf die in § 2 der Verordnung genannten Biotope und Landschaftselemente. Die Naturschutzbehörde kann nach § 29 Abs. 1 Satz 2 NNatG die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall anordnen. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 (1) NNatG handelt, wer ohne Erlaubnis gem. § 4, Freistellung gem. § 5 oder Befreiung gem. § 6 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, 26.05.1999

Schmalstieg
Oberbürgermeister

Die Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hannover, 26.05.1999

Schmalstieg
Oberbürgermeister

Das Gebiet Breite Wiese - Nasse Wiese ist im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter dem Kennzeichen H-S 14 eingetragen. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 137 ha.

Die vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 16 vom 04.08.1999 veröffentlicht worden und somit am 05.08.1999 in Kraft getreten.